

ZU BENUTZUNG VON TONGERÄTEN:

Auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Anlagen, in Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf sonstigen Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, auf Zelt- und Campingplätzen, in Schwimm- und Strandbädern sowie in der freien Natur ist die Benutzung der oben genannten Tongeräte verboten, wenn hierdurch andere erheblich belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann.

Bei dem Begriff der erheblichen Belästigung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf. Erheblich belästigt wird sich ein durchschnittlich empfindlicher Dritter fühlen, wenn er nicht nur kurzfristig einem ungewöhnlich hohen Geräuschpegel ausgesetzt ist. Hier ist wiederum die Umgebung in die Beurteilung einzubeziehen. Eine erhebliche Belästigung in einer ansonsten sehr ruhigen Umgebung (z.B. reines Wohngebiet, Parkanlage) kann einen geringeren Geräuschpegel haben als eine solche in einem Mischgebiet oder an einer viel befahrenen Straße.

Ton- und Musikwiedergabegeräte sollten daher grundsätzlich auf mittlerer Lautstärke (sog. Zimmerlautstärke) eingestellt sein.



ZU RUHEZEITEN VON GERÄTEN:

- Lärmerzeugende Geräte und Maschinen dürfen werktags in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr nicht betrieben werden. Das gilt nicht für landwirtschaftliche, gewerbliche oder im öffentlichen Interesse stehende Tätigkeiten der Ortsgemeinden oder der Stadt Unkel sowie deren Beauftragten zur Durchführung von Reinigungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.
- Für einige besonders lautstarke Geräte und Maschinen wie Freischneider, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler mit Verbrennungsmotor gelten weitere Einschränkungen. Sie dürfen werktags nur von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr betrieben werden. Tragen diese Geräte indes das grünblaue EU-Umweltzeichen (Pflanze mit EU-Sternen), so gelten die Betriebszeiten von Rasenmähern. Die Regelungen sind in der Geräte- und Maschinenschutzverordnung des Bundes (32. Bundesimmissionsschutzverordnung) festgehalten.

Ihr Ansprechpartner für Sie:
Herr Nagel
Tel.: 02224 – 1806-17
Fax: 02224 – 1806-717
e-mail: nagel@vgvunkel.de



RUHEZEITEN VON GERÄTEN:

(§ 8 LIMSchG)

Beim Betrieb der im Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Geräte und Maschinen sind in Gebieten, die dem Wohnen dienen (§§ 2 – 6 Baunutzungsverordnung), sowie in Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 Baunutzungsverordnung, z.B. auf Campingplätzen), und sonstigen Sondergebieten (§ 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung, z.B. in Kur- und Klinikgebieten) folgende Ruhezeiten zu beachten:

- Nicht zulässig ist der Betrieb an Werktagen von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig.
- Rasenmäher mit Benzin- oder Elektromotor und alle anderen lärmerzeugenden Geräte und Maschinen dürfen von Privatpersonen darüber hinaus werktags in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr nicht betrieben werden.



Verbandsgemeinde Unkel

Linzer Straße 4
53572 Unkel
Tel.: (02224) 1806-0
Fax: (02224) 1806-50
www.vgvunkel.de
info@vgvunkel.de

Hinweise zum Immissionsschutz in der Verbandsgemeinde Unkel

Eine Informationsbroschüre der
örtlichen Ordnungsbehörde



„ES KANN DER FRÖMMSTE NICHT IN
FRIEDEN LEBEN, WENN ES DEM BÖSEN
NACHBARN NICHT GEFÄLLT!“

GEGENSEITIGES VERSTÄNDNIS:

Sie alle kennen dieses Sprichwort. Und manch einer hat dies wohl auch schon selbst erleben müssen. Doch in den wenigsten Fällen geht es wirklich um einen „bösen“ Nachbarn. Oft beruhen nachbarschaftliche Unstimmigkeiten nicht auf Rücksichtslosigkeit gegenüber den Mitmenschen, sondern auf Missverständnissen oder schlichter Unkenntnis der Rechtslage. Ein kurzer Blick in die Vorschriften kann manchen Ärger schon im Vorfeld ersparen! Und wenn es doch einmal zu Streitigkeiten kommt, schalten Sie nicht gleich auf stur. Sprechen Sie mit Ihrer Nachbarin oder Ihrem Nachbarn und suchen Sie nach einer einvernehmlichen Lösung. Das ist hilfreicher als ein gerichtliches Verfahren, denn schließlich profitiert auf Dauer jeder von einer guten Nachbarschaft.

Soweit durch Anlagen (z.B. Betrieb von Rasenmähern) oder das Verhalten von Personen schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden, findet das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000, in der derzeit gültigen Fassung, Anwendung. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Als Immissionen bezeichnet man unter anderem die auf Menschen einwirkenden Luftverunreinigungen und Geräusche. Insbesondere im Frühjahr tauchen immer wieder Fragen auf, zu welchen Uhrzeiten der Einsatz von Rasenmähern bzw. anderen Arbeitsgeräten zulässig ist oder wie lange man bei der Grillparty mit Musik feiern darf, ohne dass man sofort mit dem Nachbarn Ärger bekommt. Nachstehend ein **Auszug** aus den Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes:

GRUNDPFLICHT:

(§ 3 LIMSchG)



Nach der sog. „Generalklausel“ hat sich jede Person, sofern sich aus den §§ 4 ff. LImSchG keine weitergehenden Gebote und Verbote ergeben, so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist. Kinderlärm stellt grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung dar und ist als sozialadäquat in der Regel zumutbar.

SCHUTZ DER NACHTRUHE:

(§ 4 LIMSchG)

Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtzeit) sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen zur Verhütung einer Gefahr oder Beseitigung einer Notlage, für Gewerbebetriebe innerhalb von Baugebieten, die nach dem geltenden Bauplanungsrecht vorwiegend für Betriebe dieser Art vorgesehen sind, für sonstige Gewerbebetriebe und für landwirtschaftliche Betriebe, soweit sich die unvorhersehbare Notwendigkeit ergibt, Arbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, und die Grundpflicht des § 3 Abs. 1 beachtet wird sowie für rollbare Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von höchstens 1.100 Litern. Diese Bestimmung ist insbesondere bei Garten- und Grillpartys zu beachten. Ab 22.00 Uhr gilt das Gebot der Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft, so dass der Geräuschpegel die festgelegten Immissionsrichtwerte nicht mehr übersteigen darf (z.B. in Dorf- und Mischgebieten 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten 40 dB(A) und in reinen Wohngebieten 35 dB(A)).

BENUTZUNG VON FAHRZEUGEN:

(§ 5 LIMSchG)

Bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen sind auch in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht oder Vorschriften zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen keine Anwendung finden, alle vermeidbaren Geräusche und Luftverunreinigungen zu unterlassen, durch die eine andere Person erheblich belästigt werden kann. Insbesondere ist es verboten,

- lärm- und abgaserzeugende Motoren unnötig oder unnötig laut laufen zu lassen,
- Schallzeichen außer zur Warnung abzugeben,
- Fahrzeugtüren oder Garagentore unnötig laut zu schließen,
- beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen.

BENUTZUNG VON TONGERÄTEN:

(§ 6 LIMSchG)

Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

HALTEN VON TIEREN:

(§ 10 LIMSchG)

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, erheblich belästigt wird. Vorschriften für die landwirtschaftliche Tierhaltung bleiben unberührt.



SIE HABEN NOCH FRAGEN?
NEHMEN SIE EINFACH KONTAKT MIT UNS AUF!!